



Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn
[REDACTED]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 Rö - IFG 85.23

Bearbeiter/in: Fr. F. [REDACTED]
Zimmer: 1423

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 11. Juli 2023

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Rahmenverträge mit Abschleppunternehmen für die einzelnen Bezirksgebiete [#283102]
Ihre E-Mail vom 4. Juli 2023 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Burkhardt,

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung der Rahmenverträge mit Abschleppunternehmen für die einzelnen Bezirksgebiete.

Zu Ihrem o.g. Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis zum 28. Juli 2023. Eine Stellungnahme kann auch an das oben aufgeführte E-Mail-Postfach erfolgen.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Jeder Mensch hat gemäß § 3 Absatz 1 IFG nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Ein Anspruch auf Akteneinsicht oder Akteneinsicht kann entsprechend dem zweiten Abschnitt gemäß §§ 5 bis 12 IFG versagt werden.

Die geschlossenen Rahmenverträge enthalten personenbezogenen Daten. Gemäß § 6 Absatz 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Auskunft nicht, soweit durch die Akteneinsicht oder Akteneinsicht personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Offenbarung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen entgegenstehen und das Informationsinteresse (§ 1) das Interesse der betroffenen Personen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

Zudem unterliegen diese Verträge nach § 7 IFG dem Schutz von Betriebs und Geschäftsgeheimnissen. Die geschlossenen Rahmenverträge beinhalten u.a. die bestehenden Preise, welche bei dem aktuell laufenden Vergabeverfahren in den Verhandlungen als Vergleichswerte genutzt werden könnten.

Zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass ein Entwurf der sogenannten Rahmenverträge über Umsetzungen und Sicherstellungen von Fahrzeugen, Fahrzeuganhängern und Fahrzeugteilen sowie zum Transport von Fahrzeugen zwischen dem Land Berlin, vertreten durch Polizei Berlin, und den zur Umsetzung beauftragten Firmen vorliegt und dieser an Sie herausgegeben werden kann. Bei diesem Dokument handelt es sich um den mit den Abschleppunternehmen tatsächlich geschlossenen Rahmenvertrag, welcher bis 31. Dezember 2023 gültig ist, aber weder personenbezogene Daten noch Betriebs und Geschäftsgeheimnisse beinhaltet. Dieses Dokument besteht aus 15 Seiten. Eine wie von Ihnen begehrte, bezirkliche Aufteilung der Abschleppunternehmen, existiert im Übrigen nicht. Die gemäß Vertrag zugeteilten Auftragsgebiete werden durch Losaufteilung vergeben. Das zugeteilte Los ist in der Leistungsbeschreibung, das ebenfalls als Vertragsbestandteil anzusehen ist, in seinen Grenzen dort beschrieben und besteht aus zwei Seiten, welche ebenfalls an Sie herausgegeben werden können. Zudem kann Ihnen die Anzahl der geschlossenen Verträge bzw. die Anzahl der Abschleppunternehmen genannt werden.

Hinsichtlich der entstehenden Verwaltungsgebühr teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts (Akteneinsicht oder Aktenauskunft) ist gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 bis Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem IFG die Gebühr nach Nr. 2 für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine einfache schriftliche Auskunft nach Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO deren Rahmen 5,00 bis 100,00 Euro beträgt.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist zudem bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungsbezirk deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der

jeweiligen Laufbahngruppe heranzuziehen. Eine Ermessensausübung ist hier bereits erfolgt. Durch hiesigen Bereich wurde der prognostische angegebene Arbeitsaufwand um 30 Minuten reduziert.

In Ihrem Fall wird nach derzeitiger Prognose eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für die Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von 15 Minuten benötigen.

Dies beinhaltet das Extrahieren von Dokumenten aus vorhandenen Vorgängen, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 26. April 2023 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 82,71 Euro. Es werden daher Kosten von mindestens 20,68 Euro anfallen. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von 20,68 Euro festzusetzen sein, zzgl. der anfallenden Kopierkosten.

Die Akteninhalte umfassen 17 Seiten. Die Kosten gemäß Tarifstelle 1004 d) der Anlage zur VGebO betragen für die Anfertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit der Akteneinsicht, je Fotokopie 0,15 Euro, sodass für die Kopien 2,55 Euro der Gebührenberechnung hinzukommen würden.

Gemäß den Anmerkungen zu Tarifstelle 1004 i. V. m. Anmerkungen zur Tarifstelle 1001 lit. e) des Verwaltungsgebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für per E-Mail übermittelte kopierte Daten 1 bis 2 Euro je Datei, maximal jedoch 50 Euro. Nach derzeitiger Prognose müssten die Informationen mindestens in vier Dateien versandt werden, sodass 4,00 Euro der Gebührenrechnung hinzukommen würden. Es wird grundsätzlich der kostengünstigere Versand gewählt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Anhörung handelt, folglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen.

Ich bitte um Mitteilung, an das o.g. E - Mail Postfach, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten. Sofern Sie sich zu meinen Ausführungen bis zu der o.g. genannten Frist nicht äußern, bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich von einer weiteren Bearbeitung absehe und davon ausgehe, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

